

2535 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1982 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Aktiengesetz 1965, das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und die Genossenschaftskonkursverordnung geändert werden (Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 1982);

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 1148 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 1148 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XV. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. Im Art I Z 4 hat § 95 Abs.5 Z 1 zu lauten:
"1. der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 131 Abs.1 A II Z 7) sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;"
2. Im Artikel I Z4 hat § 95 Abs. 5 Z 3 zu lauten:
"3. die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen;"
3. Im Artikel II Z 4 hat § 30 j Abs. 5 Z 1 zu lauten:
"1. der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 131 Abs. 1 A II Z 7 des Aktiengesetzes 1965) sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;"
4. Im Artikel II Z 4 hat § 30 j Abs. 5 Z 3 zu lauten:
"3. die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen;"

- 2 -

5. Im Artikel II Z4 ist in der Z 9 des § 30 j Abs. 5 der Strichpunkt durch einen Punkt zu ersetzen.
6. Im Artikel II Z 4 hat die Z 10 des § 30 j Abs. 5 zu entfallen..